

Fördergrundsätze der Kämpgen~Stiftung

Die Unternehmer Hanni und Clemens Kämpgen riefen 1983 eine Stiftung ins Leben mit dem Zweck, die Lebensqualität von Menschen mit Behinderung nachhaltig zu verbessern. Dies möchten wir erreichen, indem wir Vorhaben fördern, die diesen Menschen die volle Teilhabe an allen Lebensbereichen und darüber hinaus an gesellschaftlichen Prozessen ermöglichen und die sie bei einer möglichst eigenständigen Lebensführung unterstützen.

Die Zuwendungen der Kämpgen-Stiftung sind freiwillige Leistungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

Die Kämpgen-Stiftung wird durch den Vorstand und das Kuratorium geführt, die über die Förderanträge entscheiden.

1. Stiftungszweck

Auszug aus der aktuellen Stiftungssatzung:

- (1) Die Kämpgen-Stiftung mit Sitz in Köln verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Hilfe für Menschen mit Behinderungen und die Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind. Im Besonderen ist Zweck der Stiftung, die Lebensqualität von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit geistigen, körperlichen und psychischen Behinderungen oder Sinnesbehinderungen nachhaltig zu verbessern und ihnen die volle Teilhabe an allen Lebensbereichen und gesellschaftlichen Prozessen sowie eine möglichst eigenständige Lebensführung zu ermöglichen.

Zweck der Stiftung ist außerdem die Beschaffung von Mitteln zur Verwirklichung der vorgenannten steuerbegünstigten Zwecke durch andere steuerbegünstigte Körperschaften oder durch juristische Personen des öffentlichen Rechts.

- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
- a) die Durchführung und Förderung von Vorhaben, Maßnahmen, Initiativen und Projekten, die
 - aa) die Heilbehandlung, Betreuung und Pflege,
 - bb) die Erziehung, Bildung und Berufsförderung,
 - cc) die Mobilität,
 - dd) die Verbesserung der Wohnsituation,
 - ee) die Selbsthilfe und Interessenvertretung oder
 - ff) die soziale Eingliederungvon Menschen mit Behinderungen und von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind, zum Ziel haben,

- b) die Förderung von Maßnahmen, die geeignet sind, Barrierefreiheit sicherzustellen,
- c) die Durchführung und Unterstützung von bzw. die Mitwirkung an Workshops, Informationsveranstaltungen und Tagungen, die dazu dienen sollen, die Inklusion und die Integration von Menschen mit Behinderungen zu fördern.

2. Förderschwerpunkte

Die Kämpgen-Stiftung steht ihren Stiftern gegenüber in der Verantwortung, ihre Mittel effektiv einzusetzen. Deshalb sollten die unterstützten Konzepte grundsätzlich auf Nachhaltigkeit angelegt sein.

Ergänzt werden diese Förderungen durch befristete Förderprogramme, die auf aktuelle Entwicklungen reagieren und sozialpolitische Akzente setzen.

Wir sind insbesondere dort tätig, wo die staatliche Förderung nicht, noch nicht oder nur beschränkt wirksam wird.

Wir gewähren unsere Zuschüsse zweckgebunden für

- ~ Investitionsvorhaben:
 - Ausstattung von stationären, teilstationären und ambulanten Einrichtungen;
 - Maßnahmen zur Schaffung von Barrierefreiheit;
 - Anschaffung von Kraft- und Nutzfahrzeugen.

- ~ Projektförderung in den Bereichen:
 - Schule, Ausbildung, Beruf;
 - Bildungsangebote;
 - Mobilität, Barrierefreiheit;
 - Ambulante Dienste;
 - Selbsthilfe, Interessenvertretung;
 - Freizeitprojekte, Ferien;
 - Kunst-, Kultur- und Sportangebote.

- ~ Starthilfen für innovative, zukunftsorientierte Vorhaben.

3. Zuwendungsverfahren

3.1 Zuwendungsempfänger

- ~ Gefördert werden soziale Einrichtungen und Vorhaben anerkannter freier gemeinnütziger Träger, die sich in der Behindertenhilfe engagieren.
Als freie gemeinnützige Organisationen in diesem Sinne gelten u. a. auch Ordensgemeinschaften und Kirchengemeinden.
- ~ Gefördert werden in der Regel Träger mit Sitz in Nordrhein-Westfalen oder Vorhaben, die in Nordrhein-Westfalen durchgeführt werden.
- ~ Privat-gewerbliche Organisationen, öffentlich-rechtliche Institutionen und Privatpersonen können nicht gefördert werden.

3.2 Zuwendungsvoraussetzungen

- ~ Die Satzungszwecke des Antragstellers müssen mindestens in einem Zweck mit den Stiftungszwecken der Kämpgen-Stiftung übereinstimmen und die Behindertenhilfe muss in der Satzung verankert sein.
- ~ Der formale Antrag muss bei der Kämpgen-Stiftung rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme eingereicht werden. Maßgeblich ist das Datum des Posteingangs bei der Kämpgen-Stiftung.
- ~ Laufende Vorhaben werden in der Regel nicht gefördert.
- ~ Vorhaben, für die ein Zuschuss aus Mitteln der Kämpgen-Stiftung beantragt wird, dürfen nicht vor der Bewilligung beginnen.
- ~ Ein Zuschuss der Kämpgen-Stiftung kann nur gewährt werden, wenn alle Fördermöglichkeiten durch Bund, Länder, Kommunen und sonstige öffentlich-rechtliche Institutionen (z. B. Sozialversicherungen) ausgeschöpft sind.
Sollten keine öffentlichen Mittel für das beantragte Vorhaben gewährt werden, ist dies durch den entsprechenden schriftlichen Negativbescheid des Kostenträgers zu belegen.
- ~ Die Förderung der Kämpgen-Stiftung kann durch Zuschüsse anderer Förderorganisationen ergänzt werden; diese sind vollständig im Finanzierungsplan auszuweisen.
- ~ In der Regel erwarten wir vom Antragsteller, dass er eine Eigenleistung zur Finanzierung des Vorhabens in Höhe von 20 % der Gesamtkosten erbringt.
- ~ Betrifft das Vorhaben Grundstücke oder Gebäude, muss der Antragsteller Eigentümer, Erbpächter, Pächter oder Mieter von Grundstück oder Gebäude sein. Ein entsprechender Nachweis ist vorzulegen.

4. Antragstellung

Antragsteller ist grundsätzlich der Träger der Einrichtung bzw. des Vorhabens, der die konzeptionelle, personelle und betriebswirtschaftliche Verantwortung für das beantragte Vorhaben übernimmt.

Für den Antrag sind die Formblätter der Kämpgen-Stiftung zu verwenden. Diese versenden wir nach telefonischer oder schriftlicher Klärung der Förderfähigkeit eines Vorhabens.

Der vollständig ausgefüllte Antrag auf Fördermittel ist mitsamt allen erforderlichen Anlagen an die Kämpgen-Stiftung • Mathiaskirchplatz 5 • 50968 Köln zu senden.

Nur rechtsverbindlich unterzeichnete und vollständige Anträge, die dem Stiftungszweck entsprechen, können von uns bearbeitet werden.

Der Antrag muss insbesondere eine detaillierte Begründung der Notwendigkeit und inhaltliche Beschreibung des geplanten und zu fördernden Vorhabens, einen Kostenplan mit Kostenvoranschlägen, einen Finanzierungsplan sowie die Stellungnahmen des zuständigen Sozialhilfeträgers bzw. der Fachbehörde und ggf. des Spitzenverbandes der Freien Wohlfahrtspflege enthalten.

Änderungen dieser Angaben nach Antragstellung sind unverzüglich anzuzeigen.

5. Zuwendungsbescheid und Auszahlung

- ~ Im Falle einer Bewilligung des Antrages erhält der Antragsteller einen schriftlichen Zuwendungsbescheid.
- ~ Die Förderung besteht in der Gewährung einer nicht zurück zu zahlenden Zuwendung und erfolgt anteilig zu einem festgelegten Prozentsatz an den förderfähigen Gesamtkosten (Anteilsfinanzierung) des Vorhabens.
- ~ In der Regel erfolgt die Auszahlung von bis zu 80 % der bewilligten Fördermittel auf Abruf unter der Erklärung, dass das Vorhaben begonnen hat. Das Formular für den Mittelabruf befindet sich auf unserer Internetseite www.kaempgen-stiftung.de unter „Downloads“.
Die restlichen 20 % werden nach Abschluss der Prüfung des Verwendungsnachweises ausgezahlt.
- ~ Bei Bauvorhaben erfolgt die Auszahlung in der Regel nach Vorlage der Bestätigung des bauleitenden Architekten über den Beginn der Baumaßnahme, ggf. nach Baufortschritt.
- ~ Der Zuwendungsempfänger hat zum Nachweis der zweckentsprechenden Mittelverwendung eine ordnungsgemäße Spendenbescheinigung vorzulegen, sofern nicht die Vorlage des endgültigen Verwendungsnachweises entsprechend Ziffer 6 erforderlich ist.
- ~ Bewilligte Fördermittel, die nach 18 Monaten nicht abgerufen worden sind, verfallen nach Ablauf dieses Zeitraums, wenn nicht rechtzeitig eine spätere Inanspruchnahme mit uns vereinbart wird.
- ~ Im Einzelfall kann eine dingliche Sicherung von Zuschüssen verlangt werden.
- ~ Die Zuschüsse sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. Die Nachfinanzierung von Mehrkosten ist ausgeschlossen.

6. Verwendungsnachweis

Der Zuwendungsempfänger ist zur Vorlage eines endgültigen Verwendungsnachweises verpflichtet. Dieser ist unter Verwendung des Formblattes nebst Anlagen in der Regel innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Vorhabens einzureichen. Das Formular für den Verwendungsnachweis befindet sich auf unserer Internetseite www.kaempgen-stiftung.de unter „Downloads“.

Der Verwendungsnachweis muss in der Regel einen Projektbericht, eine Gegenüberstellung der veranschlagten und entstandenen Gesamtkosten, eine Gegenüberstellung der veranschlagten und erhaltenen Finanzierungsmittel sowie Kopien der Rechnungen nebst Zahlungsbeweisen enthalten.

Im Einzelfall kann zusätzlich ein Testat eines unabhängigen Wirtschaftsprüfers verlangt werden.

Bei der Abrechnung von Bauvorhaben ist ein Prüfungsvermerk der für die Maßnahme zuständigen Kommune oder des staatlichen Bauamtes über die Abnahme beizufügen. Soweit diese Stellen diese Prüfung nicht durchführen, muss der Prüfungsvermerk einer anderen unabhängigen Stelle vorgelegt werden.

7. Änderung des Rechtsträgers

Wird das Förderobjekt aus dem Vermögen des Zuwendungsempfängers durch Verschmelzung, durch Abspaltung oder durch Vermögensübertragung Eigentum eines anderen Rechtsträgers, muss zur Wirksamkeit des Überganges die Zustimmung der Kämpgen-Stiftung eingeholt werden.

Wird die Kämpgen-Stiftung nicht um die Zustimmung gebeten und/oder wird die Zustimmung von der Kämpgen-Stiftung nicht erteilt, ist der Zuwendungsempfänger zur Rückzahlung des ganzen Zuschusses verpflichtet.

8. Rückzahlungspflicht

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, den Zuschuss ganz oder teilweise zurück zu zahlen,

- ~ wenn er einen zu hohen Zuschuss erhalten hat, weil sich nach der Bewilligung die veranschlagten Gesamtkosten des Verwendungszwecks ermäßigt oder Deckungsmittel erhöht haben bzw. weil neue Deckungsmittel hinzugetreten sind;
- ~ wenn der Zuschuss zweckentfremdet wird;
- ~ wenn über das Vermögen des Zuwendungsempfängers das Insolvenz-Verfahren von ihm selbst oder von einem Gläubiger bei Gericht beantragt ist;
- ~ wenn in das Förderobjekt die Zwangsvollstreckung begonnen hat, insbesondere die Zwangsversteigerung und/oder die Zwangsverwaltung vom Gericht angeordnet ist;
- ~ wenn der Zuwendungsempfänger den Zuschuss zu Unrecht insbesondere durch unzutreffende Angaben erlangt hat, es sei denn, dass er den Grund nicht zu vertreten hat;
- ~ wenn der Zuschussempfänger die Gemeinnützigkeit im Sinne der Abgabenordnung verliert;
- ~ wenn der Zuschussempfänger eine Satzungsänderung vornimmt und der Satzungszweck nicht mehr die Förderbedingungen der Kämpgen-Stiftung erfüllt;
- ~ wenn der Zuwendungsempfänger nach Mahnung sowie Fristsetzung den Verwendungsnachweis nicht vorlegt.

Die Rückzahlungspflicht besteht

- ~ bei Zuschüssen für bauliche Investitionen 20 Jahre lang nach Fertigstellung;
- ~ bei Zuschüssen für bewegliche Gegenstände längstens 5 Jahre lang nach Erwerb.

9. Schlussbestimmungen

Die Kämpgen-Stiftung übernimmt keine Gewährleistung und Haftung für die Durchführung und Zielerreichung der von ihr geförderten Vorhaben.

Die geänderten Fördergrundsätze treten mit Wirkung vom 01.02.2018 in Kraft und ersetzen die Fördergrundsätze von Januar 2017. Sie finden auf alle ab diesem Zeitpunkt bei der Kämpgen-Stiftung eingehenden Förderanträge Anwendung.

Köln, Februar 2018